

Thema:

Vereinszuschüsse

Fragestellung:

Seitens unserer Gemeinden werden regelmäßig Vereinszuschüsse an die gemeindlichen Vereine Organisationen gezahlt. Diese wurden kameral bei diversen Gliederungsziffern gebucht:

- o 3700 für kirchliche Vereine / Kolping etc.
- o 3300 für kulturelle Vereine
- o 3410 für Karnevalsvereine etc.
- o 5... für Sportvereine, Sozialstationen, DRK etc.
- o u.s.w.

Sind diese weiterhin unter die jeweiligen Produkte, denen der Vereinszweck zuzuordnen ist, zu gliedern, oder sehen Sie eine Möglichkeit, der Verzettelung dieser Kleinstbeträge entgegenzuwirken. Können die gesamten Vereinszuschüsse einem Produkt z.B. 1113 "Öffentlichkeitsarbeit" oder 28... "Heimat und sonstige Kulturpflege" o.ä. zugeschrieben werden?

Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte zu beschreiben. Sofern der Umfang der einzelnen Vereinszuschüsse so gering ist, dass ein einzelner Zuschuss die Voraussetzung der Wesentlichkeit nicht erfüllt, können sie zu einem Produkt zusammengefasst werden. Dieses Produkt ist im Produktplan der thematisch einschlägigen verbindlichen Produktgruppe zuzuordnen.
